Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4962

05. 04. 76

Sachgebiet 2129

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksachen 7/2593, 7/4699, 7/4716, 7/4878 —

Berichterstatter: **Senator Willms**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 221. Sitzung am 12. Februar 1976 beschlossene Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes — Drucksachen 7/2593, 7/4699, 7/4716 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 1. April 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	**Willms**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 2)

   Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   ‚1. § 2 wird wie folgt geändert:

   Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) An die Beseitigung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzliche Anforderungen zu stellen. Abfälle im Sinne von Satz 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt."‘

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 3)

   Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

   ‚2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die in Absatz 2 genannten Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Beseitigung nur ausschließen, soweit sie diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können."‘

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 4)

   Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

   ‚3. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den nach § 12 hierzu Befugten und diesen nur dann überlassen werden, wenn eine Bescheinigung des Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage vorliegt, aus der dessen Bereitschaft zur Annahme derartiger Abfälle hervorgeht; die Bescheinigung muß auch dann vorliegen, wenn der Besitzer diese Abfälle selbst befördert und dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage zum Beseitigen überläßt."‘

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b** (§ 5 Abs. 2)

   § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 6)

   a) In Nummer 6 Buchstabe a wird in § 6 Abs. 1 Satz 4 das Wort „Sonderabfälle" durch die Worte „Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2" ersetzt.

   b) In Nummer 6 Buchstabe b wird in § 6 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Sonderabfälle" durch die Worte „Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2" ersetzt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 11)

   Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

   ‚10. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

   c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines Nachweisbuches nach Absatz 2 und zur Vorlage der für die zuständige Behörde bestimmten Belege, jedoch beschränkt auf Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2, verpflichtet

   1. der Betreiber einer Anlage, in der Abfälle dieser Art anfallen,
   2. jeder, der Abfälle dieser Art einsammelt oder befördert, sowie
   3. der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage.

   Wer eine in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im übrigen bleibt Absatz 2 unberührt. Der Bundesminister der Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Anlagen und die Form der Anzeige nach Satz 2. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen einen nach Satz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Abfallarten widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist."‘

7. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 11 a)

   In § 11 a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sonderabfälle" durch die Worte „Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2" ersetzt.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 18)

   a) In Nummer 15 Buchstabe a wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 Satz 1" durch das Zitat „§ 4 Abs. 1" ersetzt.

   b) In Nummer 15 Buchstabe b wird in § 18 Abs. 1 Nr. 1 a das Wort „Sonderabfälle" durch die Worte „Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2" ersetzt.

   c) In Nummer 15 Buchstabe g wird in § 18 Abs. 1 Nr. 5 a das Wort „Sonderabfälle" durch die Worte „Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2" ersetzt.